Gemeinde Schwabstedt - 14. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Ortslage Schwabstedt, südlich der Gemeinde Winnert und östlich der Gemeinde Ramstedt

Abwägungsvorschlag zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Betrifft:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anschreiben vom 04.04.2025

GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 24-246

Inhalt

Teil 1	Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren:
Teil 1 a)	Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken bzw. TöB sind von der Planung nicht berührt
Teil 1 b)	Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken
Teil 1 c)	beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben
Teil 2	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Teil 1 Übersicht über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Teil 1 a) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, keine Hinweise gegeben bzw. sind von der Planung nicht berührt

Auf Abdruck wurde daher verzichtet:

Behörde/Träger öffentlicher Belange/Gemeinde	Eingang Stellungnahme
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung Untere Forstbehörde	04.04.2025
Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz	24.04.2025
Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein	11.04.2025
Autobahn GmbH	04.04.2025
Amprion	07.04.2025
50Hertz Transmission GmbH	09.04.2025
Bundesnetzagentur	09.04.2025
Dataport AöR	07.04.2025
Eisenbahn- Bundesamt	22.04.2025
Deutsche Telekom Technik	04.04.2025
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	10.04.2025
Ericsson Services GmbH	28.04.2025
Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	14.05.2025
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	09.05.2025
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	25.04.2025
Industrie- und Handelskammer Flensburg	14.05.2025
Handwerkskammer Flensburg	09.04.2025
Kreishandwerkerschaft Nordfriesland	28.04.2025
Amt Nordsee-Treene für Nachbargemeinden Winnert, Ramstedt, Seeth und Hude	24.04.2025

Behandlung im Planungsverfahren: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

ToB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport **Referat IV 64** **(Landesplanung) und** **Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)** (27.05.2025)	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405); • 14. Änderung des Flächennutzungsplanes • Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, zugleich Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 04. April 2025 Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwabstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierzu soll unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Planzeichnung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Windenergie“ dargestellt werden. Der Plangeltungsbereich im Nordwesten der Gemeinde an den Grenzen zu den Gemeinden Winnert und Ramstedt mit einer Größe von insgesamt 53 ha umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit jeweils 35 und 18 ha. Parallel erfolgt im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramstedt eine inhaltlich gleiche Planung in direkter Zuordnung zur vorliegenden Planung. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schwabstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

	25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – LEP-Fortschreibung 2021- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPl V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.	
	Die o.g. Raumordnungspläne beinhalten im Geltungsbereich der vorliegenden Planungen keine Festlegungen, die den vorgesehenen Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans widersprechen. Es wird lediglich auf das abstrakte Abstandsgebot gem. Kap. 3.5.2 Abs. 6 (Z) des noch geltenden LEP Wind hingewiesen. Entsprechend dem „3H/5H“-Ziel müssen Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Innenbereichen und mindestens die dreifache Gesamthöhe (3H) als Abstand zu Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich einhalten. Da im vorbereitenden Bauleitplan noch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, ist eine Bewertung über die Einhaltung der genannten Abstände derzeit jedoch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit noch gültigen Abstandsregelungen sind im Kapitel 5.2 der Begründung vorsorglich noch enthalten.
	Der Plangeltungsbereich liegt größtenteils innerhalb der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung „PR1_NFL_005“, welche sich aus der gemäß zweitem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ von April 2025 vorgesehenen Festlegung von Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergibt. Die Planungen bewegen sich insofern zumeist innerhalb derjenigen Bereiche, die aus raumordnerischer Perspektive derzeit und auch perspektivisch die grundsätzliche Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen. Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung beziehungsweise den Potenzialflächen wird ausdrücklich begrüßt und verhindert gegebenenfalls später notwendige Anpassungen der Planungen.	Kenntnisnahme. Die Anerkennung der aus raumordnerischer Sicht grundsätzlichen Eignung wird sehr begrüßt.

	Auch die gemeindlichen Abwägungsentscheidungen innerhalb der Potenzialfläche beziehungsweise des Plangeltungsbereichs orientieren sich an den Rahmenbedingungen (Grundsätze der Raumordnung) für die auf Regionalplanebene auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie, welche durch den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ vorgesehen werden. Die gemäß den Festlegungen des Raumordnungsplans betroffenen Belange werden im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde hinreichend gewürdigt; zum Teil muss eine Berücksichtigung im Kontext der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geschehen.	Die Abwägung raumordnerischer Belange erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht vorgesehen.
	Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der südliche Teil des östlichen Teilgeltungsbereichs über die Potenzialfläche hinauszuragen scheint. Grund dafür ist eine in diesem Gebiet liegende Fläche (bzw. deren Umgebungsbereich von 100 Metern), die gem. Kap. 4.5.1.3 Abs. 2 (Z) des zweiten Entwurfs der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind „die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen“ und in diesem Zuge als Ziel der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Hier sollte eine frühzeitige Anpassung an die Potenzialflächenkulisse stattfinden, um notwendige Planänderungen im Bereich dieses Zielkonflikts nach Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind zu vermeiden.	Dem Hinweis wird gefolgt und der Geltungsbereich entsprechend angepasst.
	Es kann insofern bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Schwabstedt derzeit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; insbesondere Ziele der Raumordnung stehen den damit verfolgten Planungsabsichten nach aktuellem Kenntnisstand nicht entgegen. Im Zuge des weiteren Teilfortschreibungsverfahrens des LEP 2021 zum Thema "Windenergie an Land" kann sich diese Bewertung im Zuge möglicher Anpassungen der Ausschlussbereiche für eine Windenergienutzung jedoch ändern, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend Stellung	Kenntnisnahme. Die Landesplanung wird im weiteren Verfahren beteiligt.

	genommen werden kann. Ich bitte um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellung sowie um Beteiligung in den folgenden Verfahrensschritten. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Aus hiesiger Sicht ist ein städtebauliches Planerfordernis für eine Bauleitplanung noch nicht hinreichend aufgezeigt, wenn das Planungsziel ausweislich der Begründung lediglich darin bestehen soll, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch vorbereitende Bauleitplanung zu sichern. Eine räumliche Standortsteuerung bzw. –sicherung durch Bauleitplanung und gleichzeitigen Ausschluss an anderer Stelle ist derzeit nicht möglich, da sich die Zulässigkeit von WEA auch innerhalb von Windenergie-Potentialflächen gem. LEP-Teilfortschreibung weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet. Die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen sind daher noch deutlicher herauszustellen und der über die ohnehin gegebene Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf zu erörtern.	Kenntnisnahme. Ein wesentliches Motiv hierfür ist die frühzeitige und strukturierte Einbeziehung der Bevölkerung in den Planungsprozess. Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ermöglicht eine formalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung, schafft Transparenz über die Planungsabsichten und fördert die Akzeptanz für die Windenergienutzung vor Ort. Darüber hinaus dient die planungsrechtliche Darstellung der Fläche als Ausdruck des gemeindlichen Interesses an einer geordneten Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien. Sie schafft Klarheit für Vorhabenträger und Verwaltung und kann zur Vermeidung von Konflikten beitragen, auch wenn eine abschließende Standortsteuerung derzeit nicht möglich ist. Die Gründe werden in der Begründung weiter konkretisiert.
Kreis Nordfriesland (außer UNB)	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:	

(14.05.2025)	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde steht noch aus und wird Ihnen direkt von Frau Scharf (Tel. 67694) zugesandt.	Kenntnisnahme.
	Stellungnahme der Verkehrsabteilung	
	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden vorsorglich in die Begründung aufgenommen.
	Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde	
	Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich eines eingetragenen Kulturdenkmals. Es handelt sich um ein Bauernhaus von 1854 in kulturlandschaftsprägenden Bauformen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde in die Begründung und in dem Umweltbericht aufgenommen.
	Standardmäßig fordern die Denkmalschutzbehörden eine Distanz von 800m zwischen einem Denkmal und einer Windenergieanlage. In diesem Fall beträgt die Distanz nur etwas über 500m Da das Denkmal aufgrund seiner kulturlandschaftsprägenden Bauformen, nicht aber aufgrund eines in die Umgebung strahlenden Wirkungskreises unter Schutz gestellt ist, entsteht durch die vorliegende Planung keine wesentliche Beeinträchtigung für das Kulturdenkmal.	Kenntnisnahme.
	Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung	
	Hinweise der Planung	
	In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von	Die Gemeinde hat sich anlässlich einer konkreten Überplanung mit dem potenziellen WVG PR1-NFL-005 befasst und festgestellt,

	Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Auch ein Verweis auf § 2 WindBG reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben. Zur Planzeichnung: In der Regel sind nachrichtliche Übernahmen auf das Plangebiet selbst beschränkt. In begründeten Fällen können Übernahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs dargestellt werden. Hierzu empfehle ich aber die Art der Darstellung anzupassen (z.B. Farbwahl oder -intensität, Transparenzstufe o.a.), um klar zwischen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs unterscheiden zu können. In jedem Fall ist aber für die Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts das korrekte Planzeichen gem. PlanZV zu wählen: Planzeichen 13.3 Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	dass keine unüberwindbaren Erfordernisse der Raumordnung Windkraftnutzung entgegenstehen. Kommunen haben das Recht Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten. Aus Sicht der Gemeinde gibt es keine geeignetere Möglichkeit die Bevölkerung offen und transparent in eine Planung einzubinden als über ein Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus soll sich die Windenergienutzung in anderen Verfahren als öffentlicher Belang in der Abwägung durchsetzen können. Das Planerfordernis wird in der Begründung konkretisiert. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend angepasst.

Kreis Nordfriesland (UNB) (21.05.2025)	zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schwabstedt nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: <u>Landesentwicklungsplan</u>:	
	Die überplanten Flächen für Windenergie entsprechen den Darstellungen der Informationskarte „Potentialflächen für Windenergie an Land“ (Stand April 2025), die parallel zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) Wind veröffentlicht wurde.	Kenntnisnahme.
	Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom April 2025 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als S-H zu erfüllen hat. Bei den dargestellten Potenzialflächen handelt es sich nicht um Vorranggebiete.	Die Darstellung ist korrekt. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Flächen des Geltungsbereichs nicht innerhalb der im Entwurf vorliegenden Vorranggebietskulisse liegen. Die Lage in einer Potenzialfläche ist jedoch als Hinweis zu werten, dass eine grundsätzliche Eignung als Gebiet für die Windenergienutzung besteht
	Der LEP (2021) weist das Gebiet als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung aus.	Kenntnisnahme. Auf die Lage im Vorbehaltsraum sowie im Entwicklungsraum wird in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.
	<u>Landschaftsbild</u>:	
	Die Flächen liegen innerhalb des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch“. Trotz der Aufhebung ist weiterhin festzustellen, dass hier die Kriterien für eine Unterschutzstellung erfüllt sind. Das Gebiet stellt einen der wichtigsten charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsräume im Kreis Nordfriesland dar. Die Besonderheiten liegen u.a. in der unverwechselbaren Ausprägung der Naturraumgrenze zwischen Geest und Marsch und der damit ausgeprägten	Der Geltungsbereich ist durch eine intensive Ackernutzung geprägt. Ein überwiegend dichtes Knicknetz wertet den Raum auf und erhöht zwar die Strukturvielfalt, sie schützt jedoch nicht davor, dass die naturraumtypische Eigenart aufgrund der Nutzung deutlich überprägt wird. Strukturreiche Grünlandflächen,

	Wahrnehmung der Landschaftsgeschichte. Der Landschaftsraum erfüllt die Eigenschaften im Sinne der §§ 26 BNatSchG und 15 LNatSchG in besonderem Maße. Der Planbereich in der Gemeinde Schwabstedt liegt gemäß Regionalplan (2020) zudem vollständig in einem charakteristischen Landschaftsraum. Für die im Vordergrund stehende Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und deren Bewahrung ist von einer Überprägung mit technischen Bauwerken wie insbesondere Windkraft- und anderen mastenartigen Anlagen und vertikalen Strukturen von denen eine Fernwirkung ausgeht, abzusehen. Mit der Überbauung von weithin sichtbaren Windenergieanlagen wird dieses Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Seitens der UNB kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden, dass der Schutz des Landschaftsbildes gewährleitet bleibt.	Moore oder Waldgebiete, die für das Landschaftsbild von höherer Bedeutung sind, liegen abseits der Planung. Dass die ackerdominierte Nutzung im Geltungsbereich und seinem Umfeld die naturraumtypischen Eigenschaften in besonderer Weise erfüllt, kann nicht erkannt werden. Vielmehr stellt das Urteil vom 14.05.2020 des OVG Schleswig klar, dass nicht alle Teile des Schutzgebiets die gleiche Wertigkeit haben und nicht alle Flächen in gleichem Maße dem Schutzzweck dienlich sind. Das trifft aus Sicht der Gemeinde hier zu, weshalb der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt werden soll. Zudem werden im Rahmen der Anlagengenehmigung Ersatzmaßnahmen festgelegt, mit der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden. Insofern wird der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang eingeräumt.
	<u>Schutzgebiete</u>: Das Plangebiet umgebend befinden sich naturschutzfachlich herausragende Gebiete für den Natur- und Artenschutz wie den Schwabstedter Westerkoog, das Wilde Moor, den Lehmsieker Forst sowie die Treeneniederung als international bedeutende Zugroute. Naturschutzgebiete und Natura2000-Gebiete (europäische Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) sind herausragende Flächen für den Naturschutz. Auch wenn bei FFH-Gebieten der Fokus auf dem Erhalt und der Entwicklung der dortigen Lebensraumtypen liegt, geht der Schutz häufig einher mit dem Vorkommen von teils besonders geschützten Tierarten. Der	Der Geltungsbereich hält Abstände von 170 m bzw. 660 m zu FFH- und 1 km zu Vogelschutzgebieten ein. Es wurden daher zwei Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für die FFH- Gebiete und eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSchG erstellt, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Geltungsbereich und seinem

	Artenrückgang steht immer auch mit dem Erhalt von geeigneten Lebensräumen in unmittelbarem Zusammenhang.	Umfeld konnte aufgrund der Erfassung von Biotoptypen nachgewiesen werden, dass keine für die Erhaltungsgegenstände essentiellen Lebensraumtypen betroffen sind und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten ausgeschlossen sind. Die potenziell überbauten Lebensräume haben aufgrund der überwiegenden Ackernutzung keine hohe Habitateignung. Darüber hinaus quert auch kein Biotopverbund den Geltungsbereich, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Nutzung von Windenergie mögliche Verbundfunktionen auf weiter entfernt liegende wertvolle Lebensräume (z.B. zwischen dem Wilden Moor und dem Schwabstedter Westerkoog) beeinträchtigt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
	<u>Artenschutz</u>:	
	Dem Planbereich wird eine hohe Bedeutung für den Vogelzug beigemessen. So wird der Planbereich im Regionalplan als eine Hauptachse des Vogelzugs dargestellt. Die überregionale Hauptachse des Vogelzugs mit besonderer Bedeutung und sehr hoher Zugintensität befindet sich lediglich 900 m südlich des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Es ist damit nicht auszuschließen, dass der Bereich des geplanten Windparks nicht auch für den Vogelzug genutzt wird. Ein Vogelschlag an Windenergieanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Potentialanalyse zur Bewertung/Abwägung reicht hier nicht aus.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt keine Festlegung konkreter Anlagen oder Standorte. Daher wird eine Bewertung anhand einer Potenzialanalyse als ausreichend angesehen. Für den nächtlichen Vogelzug fehlen derzeit geeignete Untersuchungsmethoden, sodass eine Erfassung nicht möglich ist. Im Flächennutzungsplan wird aufgezeigt, wie

		mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können.
	Des Weiteren kommt dem Gebiet und der Umgebung mit den vorhandenen Habitatstrukturen (Knicks, Feldgehölzen, Waldflächen, Gewässern und Siedlungsstrukturen) eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zu. Eine vertiefte Auseinandersetzung ist erforderlich.	Im Umweltbericht wird bereits auf eine potenziell hohe Bedeutung des Geltungsbereichs für Fledermäuse hingewiesen. Daher erfolgt im Umweltbericht eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fledermäusen. Der Forderung wird insofern nachgekommen.
	Aufgrund der vorgetragenen Anmerkungen wird die angestrebte Planung sehr kritisch gesehen. Folgen für den Arten-, Naturschutz und den Schutz des Landschaftsbildes sind plausibel und nachvollziehbar zu untersuchen. Ob eine Planung für Windenergie naturschutzfachlich und –rechtlich mitgetragen werden kann, kann erst nach Erhebung der genannten Daten festgestellt werden.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind faunistische Erfassungen nicht vorgesehen. Dies ist auch nicht zweckmäßig, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Eine Erfassung der Gesamtfläche und Auswertung für verschiedene Anlagenkonfigurationen ist weder zielführend noch verhältnismäßig auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Bewertung anhand einer faunistischen Übersichtsbegehung sowie einer Biotoptypenkartierung wird als ausreichend angesehen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen. Eine Bewertung auf Basis einer faunistischen Übersichtsbegehung sowie einer Biotoptypenkartierung wird daher als ausreichend erachtet mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen. Die Befassung mit ggf. erforderliche artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist

		Bestandteil der konkreten Anlagengenehmigung. Auf Ebene des FNP werden lediglich Maßnahmen benannt, mit denen ggf. erhebliche Konflikte vermeiden werden können. Darüber hinaus wurde das Landschaftsbild im Umfeld der Planung aufgenommen und aufgrund dieser Begehung bewertet. Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.
Bundeswehr (16.04.2025)	Die Fläche befindet sich u.a. im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann jedoch in den folgenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern. Ich bitte daher um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für das nachfolgende Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein **(16.04.2025)**	Gegen den F-Plan (14. Änderung) der Gemeinde Schwabstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: 1. Eventuell erforderlich werdende dauerhafte Verbreiterungen der Einmündungen von Gemeindestraßen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen können nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, erfolgen. Dem Landesbetrieb sind über die Straßenmeisterei Husum rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Husum, durch den betroffenen Antragsteller oder der Gemeinde prüffähige Planunterlagen zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für das nachfolgende Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen.

	Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes- Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) wird Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GST-Erlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen. Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen.	
Landesamt für Umwelt **Dezernat 52 Landschafts-entwicklung, Eingriffe und Windenergie** (11.09.2025)	mit E-Mail vom 05.09.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren. Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung ab. Die für Windenergie geplante Fläche liegt nördlich der Ortslage Schwabstedt, südlich der Gemeinde Winnert und östlich der Gemeinde Ramstedt (Abbildung 1) und umfasst etwa 53 ha insgesamt, verteilt auf zwei Teilflächen.	Kenntnisnahme.

	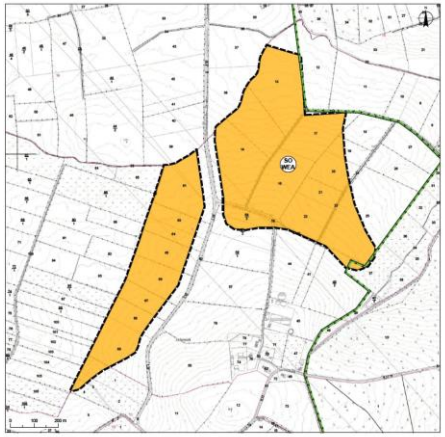 Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabstedt Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) ist der Bereich als Potenzialfläche (PR1_NFL_005) dargestellt. **Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien** Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft. Es sind keine harten Tabukriterien betroffen. Hinsichtlich der weichen Tabukriterien befindet sich die geplante Fläche vollständig innerhalb eines „Landschaftsschutzgebietes“. Die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird mit § 26 (3) BNatSchG jedoch nicht mehr ausgeschlossen. Im nördlichen Randbereich der östlichen Teilfläche kommt es zu einer minimalen Überschneidung mit dem „30-100 m Abstand Wald“. Der Flächenzuschnitt müsste	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das ist nicht korrekt, das Landschaftsschutzgebiet wurde am 14.05.2020 vom OVG Schleswig aufgehoben. Rechtlich bindend ist der Mindestabstand von 30 m zum Wald. Die Untere Forstbehörde hat

	dementsprechend angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Im südlichen Bereich der östlichen Teilfläche kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit dem Kriterium „200 m Abstand NSG und FFH-Gebiete“. Der Flächenzuschnitt müsste auch hier so angepasst werden, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Ziele der Raumordnung (2025) sind betroffen. Im südöstlichen Randbereich der östlichen Teilfläche kommt es zu einer Überschneidung mit einem „Naturschutzgebiet und Umgebungsbereich“. Der Flächenzuschnitt müsste so angepasst werden, dass es Überschneidung ausgeschlossen werden kann	keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Zu Naturschutz- und FFH- Gebieten sind lediglich 100 m einzuhalten. Insofern wird der Geltungsbereich diesbezüglich nicht angepasst. Das ist korrekt, der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.
	Folgende Abwägungskriterien sind durch die Planung betroffen: Die geplante Fläche überschneidet sich mit einem Großteil des östlichen Flächenbereichs mit einem „charakteristischem Landschaftsraum“. Der östliche Randbereich der östlichen Teilfläche überschneidet sich zudem mit dem Abstand „300-1.200 m um Vogelschutzgebiete“. Die südöstliche Spitze der östlichen Teilfläche überlagert sich zudem mit einer „räumlichen Konzentration von Kleinstbiotopen“ und einem „Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems“.	Weder stellt der derzeit gültige noch der im Entwurf veröffentliche Landesentwicklungsplan „Charakteristische Landschaftsräume“ dar. Selbes gilt für den Regionalplan bzw. den Regionalplanentwurf. Der Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet wird eingehalten. Kleinstbiotope werden im Entwurf nicht dargestellt, das erscheint für einen Flächennutzungsplan nicht zweckmäßig. Die Anpassung des Geltungsbereichs aufgrund des einzuhaltenden Abstands zum geplanten Naturschutzgebiet führt zur Aussparung der Flächen des Biotopverbunds.
	Beide Teilflächen liegen vollständig innerhalb einer „bedeutenden Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“. Bei Windenergieanlagen bis zu 150 m Gesamthöhe wird von keiner Beeinträchtigung des Vogelzugs ausgegangen. Für WEA über 150 m gilt diese Annahme nicht. In diesem Fall wären zusätzliche Untersuchungen notwendig (vgl. unten: Erforderlicher Prüfungsumfang).	Auf die Lage innerhalb einer bedeutenden Hauptachse des überregionalen Vogelzugs wird im Umweltbericht bereits hingewiesen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Erfassung des Vogelzugs nicht für

	Grundsätze der Raumordnung (2024) sind betroffen. Wie bei den Abwägungskriterien bereits genannt, kommt es auch hier zur Überschneidung mit „Kleinstbiotopen“ und dem „Schwerpunktbereich und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“. Ebenso kommt es zu derselben Überschneidung des Kriteriums „bedeutende Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“.	erforderlich gehalten. Für den nächtlichen Vogelzug fehlen derzeit zudem geeignete Untersuchungsmethoden. Daher wird auf dieser Planungsebene die Bewertung anhand einer Potenzialanalyse für ausreichend erachtet.
	Die angestrebte Fläche des zu ändernden F-Plans befindet sich innerhalb des Vogelzugkorridors zwischen Eiderstedt und Husum sowie der Schlei und Eckernförder Bucht, in dem sowohl Tagvogelzug als auch der Nachtvogelzug, insbesondere von vielen Wasservogelarten, stattfindet. Schleswig-Holstein hat als Landbrücke zwischen Nord- und Ostsee sowie Skandinavien und Mitteleuropa eine herausragende Bedeutung für Zugvögel. Laut des Gesamträumlichen Plankonzepts des LEP 2020 sind bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden. Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im	Kenntnisnahme. Auf die Lage zu windkraftsensiblen Großvogelarten wird im Umweltbericht hingewiesen.

	Umfeld WKA errichtet werden. Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Als Grundlage der Abwägungsentscheidung wird das flächenbezogene Konfliktrisiko anhand von FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf Ebene der Regionalplanung geprüft. Für die hier beantragte Sonderfläche wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit eingereicht. Die Zuständigkeit der Beurteilung liegt bei der UNB Nordfriesland. Im Umfeld der geplanten Flächen sind zwei Horste des Weißstorchs bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 1.200 m nördlich bzw. 1.500 m südlich zu den geplanten Flächen. Diese befinden sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG mit dem nördlichen und südlichen Teil der geplanten Flächen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.000 m) des Weißstorchs. Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Im Umfeld der geplanten Flächen ist ein Horst des Rotmilan bekannt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 2.800 m nordöstlich zu den geplanten Flächen. Die östliche Teilfläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 3.500 m) des Rotmilans. Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Nordöstlich und südlich der geplanten Flächen sind zwei Horste des Seeadlers bekannt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 3.400 m bzw. 4.400 m zu den geplanten Flächen. Diese befinden sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 5.000 m) des Seeadlers. Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach,	Der faunistische Bestand ist im Umweltbericht wiedergegeben. Es wird auf bekannte Horste von Groß- und Greifvögeln hingewiesen und Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Konflikte benannt.

	dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Nördlich der geplanten Flächen ist ein Brutplatz der Wiesenweihe bekannt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 1.900 m zu den geplanten Flächen. Ein Großteil der östlichen Fläche und ein geringer Teil der westlichen Fläche befinden sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.500 m) der Wiesenweihe. Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Für die Wiesenweihe gilt zudem, dass diese in diesem Bereich nur gefährdet ist, wenn die untere Rotorkante geringer als 30 m ist. Im Umfeld der geplanten Flächen sind zwei Horste des Uhus bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 251 m bzw. 2.200 m zu den geplanten Flächen. Die Flächen befinden sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG teilweise innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m), des zentralen Prüfbereichs (bis 1.000 m) und des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.500 m) des Uhus (Abbildung 2). Für den Uhu gilt jedoch, dass dieser in diesen Bereichen nur kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der unteren Rotorkante weniger als 30 m beträgt (vgl. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG). Dann gilt Folgendes: Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Für den zentralen Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn dies nicht durch eine HPA oder eine RNA widerlegt werden kann oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden kann. Für den Nahbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Aufgrund dieser Regelannahme wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung bei Planung innerhalb des Nahbereichs unter Berücksichtigung von § 45b BNatSchG Absatz	

	8 erforderlich, der besagt, dass „bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“.	
	Insofern kommen für das weitere Vorgehen zwei Varianten in Betracht: Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung unter Beachtung der rechtlichen Prüfvorgaben oder Aussparung des Nahbereichs aus der Planung der Sonderbaufläche. Abbildung 2: Lage der Flächen in Bezug zu den nächstgelegenen Uhuhorsten	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollten die Standorte der WEA außerhalb des Nahbereichs liegen. Die Errichtung eines Batteriespeichers oder der Zuwegung innerhalb des Geltungsbereichs ist hingegen völlig unkritisch, weshalb an der Abgrenzung des Geltungsbereichs festgehalten wird. Eine Ausnahmeprüfung ist hingegen nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.
	In den Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (GFN, Stand 26.03.2025) wird bereits erwähnt, dass im Jahr 2025 eine Horstkartierung durchgeführt wird, welche im weiteren Verfahren ergänzt wird. Eine erste Betrachtung der in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu§ 45b Absatz 1-5 BNatSchG genannten Arten erfolgte bereits. Auch eine kurze Betrachtung der Betroffenheit der Zugvögel fand statt.	Es ist korrekt, dass 2025 eine Horstsuche durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Horstsuche wird, ebenso wie die Artenschutzrechtliche Prüfung, im Entwurf des Umweltberichts ergänzt.

	Zusätzlich wurden Fledermäuse, die Haselmaus, Reptilien und Amphibien näher betrachtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im nächsten Verfahrensschritt. **<u>Erforderlicher Prüfungsumfang</u>** Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert: Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind faunistische Detailerfassungen unverhältnismäßig, da konkrete Standorte und Anlagentypen nicht feststehen. Eine Bewertung auf Grundlage einer durchgeführten Biotoptypenerfassung und einer Horstsuche werden als ausreichend erachtet, um mögliche Konflikte aufzuzeigen und entsprechend sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen ableiten zu können. Die Horstsuche erfolgte nach den aktuell gültigen Vorgaben. Kenntnisnahme.

	signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann. Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse. Die in Rede stehende Planung von WEA befindet sich innerhalb der Hauptachse des Vogelzugs mit Bedeutung, konkret innerhalb des Überlandzuges zwischen Nord- und Ostsee (bzw. umgekehrt). Schleswig-Holstein liegt als Landbarriere quer zur Zugrichtung auf dem Weg der Zugvögel. Wasservogelarten, die im Frühjahr von der Nordsee/Wattenmeer nach Nordosten in die skandinavischen und sibirischen Brutgebiete abfliegen (bzw. im Herbst von der Ostsee ins Wattenmeer/Nordsee wollen), müssen daher also Schleswig-Holstein überfliegen. Viele Wasservogelarten (insbesondere Meeresenten und Seetaucher) scheuen die Querung großer Landflächen, so dass sie von Osten kommend den Förden folgen und dann zur unausweichlichen Landquerung ansetzen und damit den kürzesten Weg von Küste zu Küste wählen. Seit vielen Jahrzehnten bekannt ist insbesondere die Landquerung auf der kürzesten Verbindung zwischen Ostsee und Nordsee von der Eckernförder Bucht über die innere Schlei bzw. die Eider-Treene-Sorge-Niederung ins Wattenmeer bei Husum, nach Eiderstedt bzw. zur Eidermündung. Die Ost-West-Überquerung (bzw. umgekehrt) von Schleswig-Holstein erfolgt sowohl tagsüber als auch nachts (akustisch wahrnehmbar zum Beispiel durch die Flugrufe der Trauerenten), wobei zum Nachtzug wenig bekannt ist. Zu den Arten, die diesen Zugweg nutzen, gehören insbesondere Seetaucher, Eiderenten, Trauerenten, Nonnengänse, Seeschwalben und Watvögel. Innerhalb des entsprechenden Abwägungskriteriums muss bei WEA mit einer Gesamthöhe von über 150 m nachgewiesen werden, dass für den Vogelzug keine Beeinträchtigung besteht: Die Querung des Binnenlandes von der Ostsee zur Nordsee (bzw. umgekehrt) wird von vielen Wasservogelarten nachts durchgeführt. Daher müssen für die	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Potenzialanalyse als grundsätzlich ausreichend betrachtet. Die Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Flächen für die künftige Windenergienutzung dar. Konkrete Standorte, Anlagentypen und Höhen sind derzeit nicht festgelegt. Daher besteht auf dieser Planungsebene kein Anlass für detaillierte Erfassungen. Im Umweltbericht wird prognostiziert, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden können. Da geeignete Methoden zur Erfassung des nächtlichen Vogelzugs fehlen, erscheint die Umsetzung von Abschaltvorgaben während der Hauptzugzeiten als sachgerechte Lösung. Für den Schutz der ziehenden Fledermausarten hat sich dieses Vorgehen bereits bewährt, da man hier ebenso keine Kenntnisse über migrierende Arten hat und daher WEA grundsätzlich abzuschalten sind, bis ggf. Erfassungsergebnisse die Abschaltung aufheben.

	Erfassung dieses Zuges Methoden eingesetzt werden, die auch den nächtlichen Vogelzug abbilden. Eine mögliche Methode ist der Einsatz von speziellen Radargeräten. Alternativ sind Erfassungsgeräte auf Basis von Infrarotsensoren oder andere gleichwertige Methoden möglich. Der Erfassungszeitraum für eine einjährige Untersuchung muss den Zeitraum Anfang März bis Mitte November abdecken und die Zeiten mit den größten Zugbewegungen (Frühjahrszug, Mauserzug, Herbstzug) von Wat- und Wasservögeln über Schleswig-Holstein umfassen. Die Länge des Zeitraums ergibt sich aus der unterschiedlichen Phänologie der betroffenen Arten und Artgruppen. Da der Vogelzug schubweise erfolgt und die ereignisreichen Vogelzugtage nicht vorhersehbar sind, ist in dem Zeitraum weitgehend kontinuierlich und ganztägig zu erfassen. Das eingesetzte Erfassungsgerät muss die technischen Voraussetzungen hinsichtlich Erfassungsgenauigkeit, Identifizierbarkeit von Artengruppen (Meeresenten, Gänse, Limikolen, Singvögel,….) und Einsetzbarkeit unter verschiedenen Witterungsbedingungen erfüllen, um folgende Fragen zu beantworten: • Darstellung des gesamten Vogelzuges im Untersuchungsbereich von 30 bis 1000 m Höhe. Dabei besondere Betrachtung des Vogelzugs in den Höhenschichten, in die die geplanten WEA künftig reichen sollen (z.B. Höhenband 50 bis 200m). Dieser Höhenbereich muss entsprechend durch die angewendete Erfassungstechnik hinreichend genau erfasst werden können. • Wenn Vogelzug in den vom Rotor überstrichenen Höhenbereichen stattfindet, ist zu klären: ◦ ob Einzelvögel oder Schwärme betroffen sind, ◦ welche Artengruppen betroffen sind, ◦ unter welchen Witterungsbedingungen Zug in diesen Höhen erfolgt (klarer Himmel, Nebel, Regen, unterschiedliche Windverhältnisse?) Die Ergebnisse müssen gutachterlich hinsichtlich Kollisionsgefahr, Barrierewirkung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiträume)	

	bewertet werden. Es existiert aktuell jedoch kein Erfassungssystem, das in der Lage ist, den nächtlichen Vogelzug in den entsprechenden Höhenbereichen mit ausreichender Genauigkeit zu bestimmen. Folglich fehlt derzeit noch eine geeignete Untersuchungsmethode zum Ausschluss bzw. zur Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktes. Eine Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. §45b Abs. 8 BNatSchG kann in Hinblick auf den Vogelzug nach Auffassung der ONB nicht in Aussicht gestellt werden, da hier eine Betroffenheit unbekannter Arten in unbekannter Anzahl von Individuen vorliegt und eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter anderem voraussetzt, dass sich der Erhaltungszustand einer definierten Art nicht verschlechtert. Um dies bewerten zu können, ist es unerlässlich, zu wissen, welches Artenspektrum betroffen ist, vor allem aber, welche Anzahl an Individuen beteiligt ist, um einen Rückschluss auf die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ziehen zu können. Darüber hinaus wäre im Planungsraum I die Alternativlosigkeit des Standortes in einem Radius von 20 km um das Vorhaben nachzuweisen (§ 45b Abs. 8 Nr. 3). **Insofern kann der artenschutzrechtliche Konflikt in Bezug auf den hier betroffenen Vogelzug nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde nicht überwunden werden.**	In eine Artenschutzrechtliche Ausnahme soll nicht hineingeplant werden. Überdies wäre dies ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu klären und ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Das Fazit ist nicht nachvollziehbar, da ohne Parklayout die Grundlage fehlt, um artenschutzrechtliche Konflikte belastbar zu bewerten.
	Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind im Umweltbericht vorsorglich enthalten.

	vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
	Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen,	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht geht vom worst-case aus. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können dennoch nur allgemeine Maßnahmen benannt werden, da ein konkretes Parklayout nicht vorliegt und entsprechend keine Kenntnis vorliegt, ob Habitate von Arten des Anhangs IV überhaupt betroffen sind.

	diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet. **<u>Grundsätzlicher Hinweis:</u>** Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Es werden keine diesbezüglichen Erfassungen durchgeführt, die Hinweise werden aber im Umweltbericht ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für die Flächennutzungsplanänderung aber ohne Belang.
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport **LKA, Dez 33 (Kampfmittel-räumdienst)**	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt **Schwabstedt** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	Die Hinweise wurden bereits vorsorglich in die Begründung (Kapitel 5.12) aufgenommen.

(04.04.2025)	Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. **Merkblatt** Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
Archäologische Landesamt	die überplante Fläche befindet sich großenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit	Das ist nicht korrekt, es liegt nur ein kleiner Bereich im Teilgeltungsbereich II innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

(07.04.2025)	archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in dem o.g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Auf die Vermeidungsmaßnahmen wird in der Begründung hingewiesen.

	Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
LBEG (06.05.2025)	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits vorsorglich für nachfolgende Planungen in die Begründung aufgenommen.
Wasserverband Treene	Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten. Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Schwabstedt für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der	Kenntnisnahme.

(14.04.2025)	Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen. **<u>Trinkwasserversorgung</u>**: Die im Flächennutzungsplan dargestellt Fläche soll für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anlagen der Trinkwasserversorgung sind aus unserer Sicht dadurch nicht betroffen. **<u>Löschwasserversorgung</u>**: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Schwabstedt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten. **<u>Abwasserentsorgung</u>**: Anlagen der Abwasserentsorgung sind aus unserer Sicht nicht betroffen. Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vorsorglich in die Begründung aufgenommen. Der Kreisfeuerwehrverband wurde beteiligt, hat sich im Verfahren bislang jedoch nicht geäußert. Kenntnisnahme.
AG-29 (16.05.2025)	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Wir möchten folgenden Hinweise für den Planung geben. 1 Der Landschaftsraum ist mit einem überdurchschnittlich dichten Netz von historisch entstandenen Knicks durchzogen, die sehr naturnah zusammengesetzt und dementsprechend artenreich sind.	Knicks sind grundsätzlich in Schleswig-Holstein von historischer Bedeutung. Es stimmt, dass die Knicks im Geltungsbereich intakt und naturnah entwickelt sind. Ihre Bedeutung ist entsprechend hoch, was im Umweltbericht auch so widergegeben ist.

	2 Der Planbereich befindet sich im Verbindungskorridor der Wälder „Lehmsieker Wald“ und „Langholz“ (Gemeinde Winnert). Die Wälder waren wiederholt Brutstandorte des Rotmilans und Habichts.	Der Brutbestand wurde bei den Behörden abgefragt. Der Rotmilan brütet aktuell nicht im Umfeld des Geltungsbereichs. Der Habicht ist nicht windkraftsensibel und daher nicht zu betrachten. Es empfiehlt sich Brutvogelbeobachtungen stets dem LfU und der OAG zu melden.
	3 Wälder und Knicks sind wichtige Lebensräume für diverse Fledermausarten (z. B. Abendsegler). Die Knickverläufe bilden Wanderlinien für Fledermäuse, sodass diese auch außerhalb von Wäldern verstärkt in Erscheinung treten.	Das ist korrekt, daher ist mit Abschaltmaßnahmen zu Zeiten des Fledermauszuges und der Wochenstubenzeiten zu rechnen.
	4 Der gesamte Planungsraum ist ganzjährige Heimat des nachtaktiven Uhus.	Das ist korrekt, daher werden die Anlagen so konzipiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Uhus ausgeschlossen werden können. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.
	5 Die reich strukturierte Landschaft ist Brut- und Nahrungshabitat für diverse Vogelarten, darunter auch „Rote Liste Arten“ wie z. B. Braunkehlchen, Kranich, Weißstorch, Wiesenweihe, Raubwürger, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche, Sprosser und Wacholderdrossel. Der ganzjährig anwesende Seeadler durchquert regelmäßig das Gebiet bei der Nahrungssuche.	Wertgebende Arten sind auf den Flächen nicht ausgeschlossen. Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind aber keine hohe Brutdichten zu erwarten. Der Seeadler wird bei der Planung berücksichtigt, derzeit drängen sich keine erheblichen Konflikte auf.
	6	

	Bedingt durch vorhandene Kleingewässer sowie Quellrinnen und Bäche ist das Insektenvorkommen groß. Mit dem Bau von Windkraftanlagen würden große Teile dieser wertvollen Landschaft einer weiteren Versiegelung zum Opfer fallen und der Betrieb der Anlagen eine permanente Beunruhigung mit sich bringen. Dies würde u. E. eine Artengefährdung und -verdrängung bedeuten. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Die Versiegelung ist vergleichsweise gering und erfolgt weit überwiegend in wassergebundener Weise, sodass die Flächen nicht vollständig verloren gehen und sich Pflanzen wieder ansiedeln können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gewählten Standorte abseits der Gewässer errichtet werden und intensiv genutzte Nutzflächen betreffen. Das Insektenvorkommen auf diesen Flächen wird als gering eingestuft.
BUND (13.05.2025)	der BUND SH Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restouration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.	Die Haltung des BUND wird sehr begrüßt. Gemeinde und Planer verfolgen das Ziel, Windenergienutzung mit Artenschutz und Biodiversität in Einklang zu bringen. Daher wurden Flächen gewählt, die hinsichtlich Flora und Fauna überwiegend einen durchschnittlichen Wert haben und deren Lebensraumqualität auch künftig keine wesentliche Aufwertung erwarten lässt.

	Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weisst die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.	Kenntnisnahme.
	Der BUND SH lehnt den Bau von Windparks in diesem Gebiet aus folgenden Gründen ab: 1. Die geplante Fläche liegt im Vogelzugkorridor 2. Die geplante Fläche liegt zwischen Vogelschutzgebieten 3. Die geplante Fläche liegt in einem bisher von Windkraftanlagen großflächig freigehaltenem Landschaftsraum 4. Die geplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Eider-Treene-Sorge-Niederung 5. Das Thema „Fledermäuse“ ist noch unberücksichtigt.	Kenntnisnahme.
	zu 1. Vogelzugkorridor So heißt es in der „Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024: „Ergänzend zu den Schutzgebieten soll die Windenergienutzung in folgenden Lebensräumen und Funktionszusammenhängen sowie Pufferflächen ausgeschlossen werden: Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit sehr hoher Zugintensität.“ Wie der Karte aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 zu entnehmen ist liegt die geplante Fläche mitten in einer bedeutenden Route des europäischen Vogelzugs.	Die Überschneidung mit einem Vogelzugkorridor belegt noch keine tatsächlichen Konflikte. Die Auswirkungsprognose wurde im Umweltbericht ergänzt. Es wird auf artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen und Vermeidungsmaßnahmen benannt, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

	6.2 Natur und Umwelt 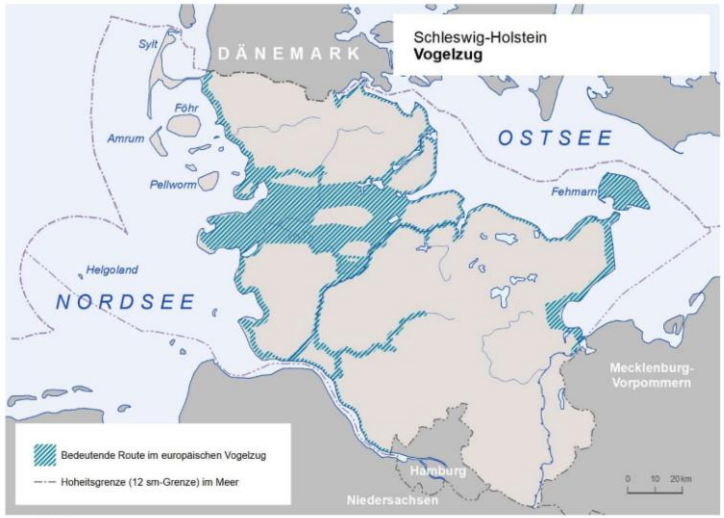 Stand: 2019 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Themenkarte 21 Vogelzug **Zu den Punkten 2 bis 4** Das überragende öffentliche Interesse an den Ausbau der Erneuerbaren Energien steht nicht über alles! Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sind Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig, in der Abwägung aber nicht bedeutungslos und müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, (Bundesprogramm Biologische Vielfalt, BMU 2007), dem Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 7 und § 44), der Europäischen	 Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich hält Abstände von 800m und 1,4 km zu FFH- Gebieten sowie 1,7 km zum Vogelschutzgebiet der Eider-Treene-Sorge-Niederung ein. Es wurden Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für die FFH-Gebiete und eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSchG erstellt, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche

	Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, dem EU-Nature-Restoration-Law, dem Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Abkommen), dem Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, Europarat 1979), die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CSM, UNEP 1983), dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, UNEP 1996) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen. Ebenso ist der Artikel 20a des Grundgesetzes und der Artikel 11 der Landesverfassung-SH zu berücksichtigen. Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist unzulässig. **Die derzeit noch hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume erfolgt.**	Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Geltungsbereich und seinem Umfeld konnte aufgrund der Erfassung von Biotoptypen nachgewiesen werden, dass keine für die Erhaltungsgegenstände essenziellen Lebensraumtypen betroffen sind und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten und der Erhaltungsgegenstände ausgeschlossen sind. Der Artenschutz wird bei der Planung berücksichtigt. Die potenziell überbauten Lebensräume haben aufgrund der überwiegenden Ackernutzung keine hohe Habitateignung und sind mit Ausnahme der Knicks und Kleingewässer artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung. Diese wertvollen Biotope können bei der konkreten Standortplanung umgangen werden. Insofern schließt dies nicht grundsätzlich die Eignung der Fläche als Windvorranggebiet aus. Darüber hinaus quert auch kein Biotopverbund den Geltungsbereich, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Nutzung von Windenergie mögliche Verbundfunktionen auf weiter entfernt liegende wertvolle Lebensräume, wie z.B. zwischen Wildes Moor und Schwabstedter Westerkoog beeinträchtigt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

	Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.	Der Planung liegt eine sorgfältige Abwägung zugrunde unter Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume. Der Bitte wird nachgekommen.

Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisfeuerwehrverband Nordfriesland
- Landesjagdverband
- Kreisjägerschaft Nordfriesland
- keine Rückläufe aus dem BIL- Portal
- Leitungsauskunft SH Netz
- Tennet TSO GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Kreisbauernverband Nordfriesland
- NABU Schleswig-Holstein

Teil 2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist noch nicht erfolgt. Sie wird im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 12.01.2026 durchgeführt.